

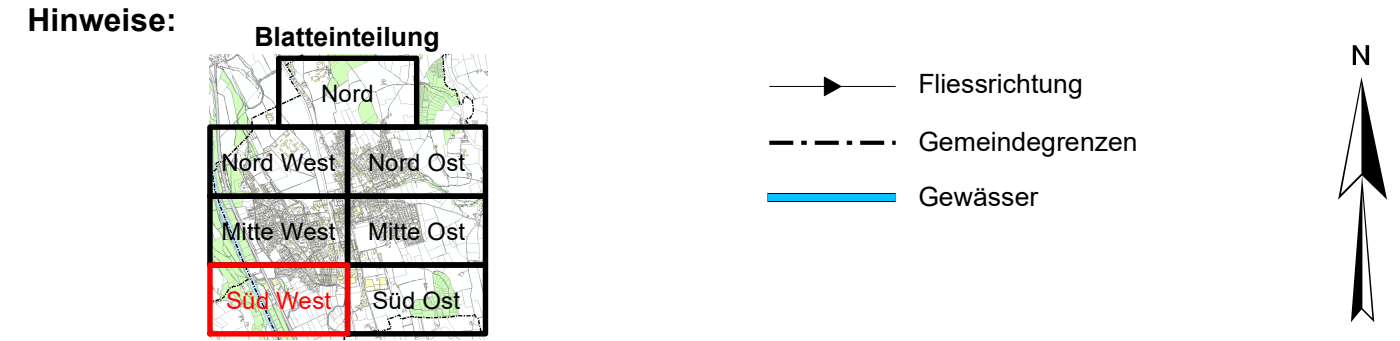
# Überbauungsordnung

## Abwasserleitungen Ortsteil Münsingen

### Leistungsplan Süd West 1:1'000 vom 26.08.2025

**Legende: Eigentum, Nutzungsart, Signaluren und Symbole**

Festlegungen:	
offentliche Leitungen und Bauwerke im Eigentum der Gemeinde Münsingen	Private Leitungen, Bauwerke und allgemeine Hinweise
<ul style="list-style-type: none"> <li>Schmutzabwasserleitung</li> <li>Mischabwasserleitung</li> <li>Sauberabwasserleitung</li> <li>Entlastungsleitung für Mischabwasser</li> <li>Entlastungsleitung für Jauhschüttung</li> <li>Unbekannte Nutzung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Schmutzabwasserleitung</li> <li>Mischabwasserleitung</li> <li>Sauberabwasserleitung</li> <li>Entlastungsleitung für Mischabwasser</li> <li>Jauhschüttung</li> <li>Unbekannte Nutzung</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollschachtlübrige Schächte</li> <li>Pumpwerk</li> <li>Spezialbauwerk</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kontrollschachtlübrige Schächte</li> <li>Pumpwerk</li> <li>Spezialbauwerk</li> <li>Verankerungsschacht</li> <li>Kieskörper</li> <li>Kombination Schacht Strang</li> <li>Verankerungsstrang, Galerie</li> <li>Andere ohne Bodenpassage</li> <li>Fischerförmige Verankerung</li> <li>Mulden-Rigolenverankerung</li> <li>Verankerung über die Schulter</li> <li>Verankerungsbocken</li> <li>Andere mit Bodenpassage</li> <li>Retentionsanlagen</li> </ul>



### Genehmigungsvermerke

Plangenehmigung gemäss Art. 28 KGSchG in Verbindung mit Art. 21 und Art. 22 WWG

Verfahrensprogramm durch das Amt für Wasser und Abfall vom xx.xx.xxxx  
 Publikation im amtlichen Anzeiger vom xx.xx.xxxx  
 Öffentliche Auflage und Mitwirkung vom xx.xx.xxxx  
 Einspracheverhandlung vom: -  
 Erledigte Einsprachen: x  
 Unerledigte Einsprachen: x  
 Rechtsverwarungen: x

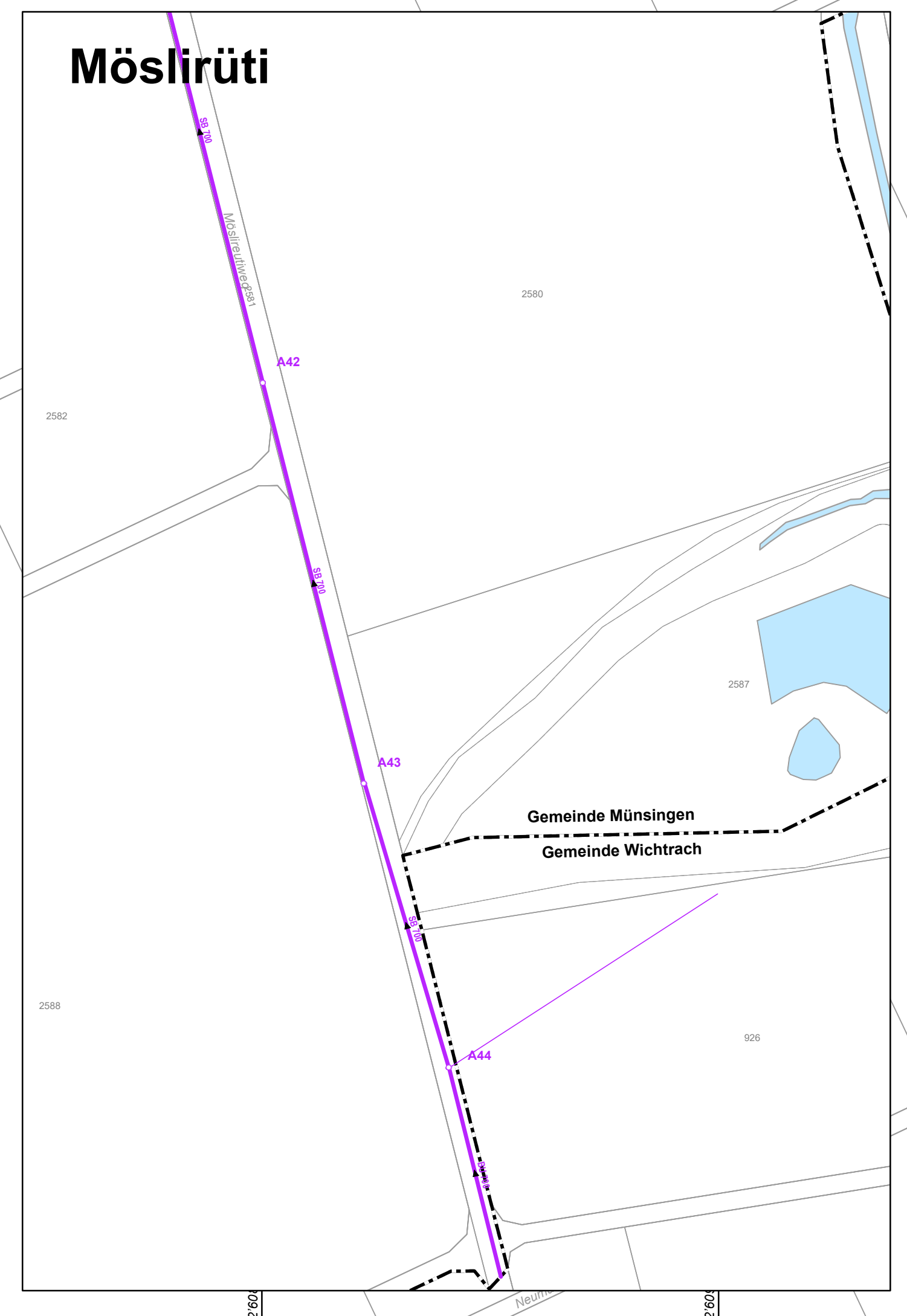

Beschlossen durch den Gemeinderat Münsingen am xx.xx.xxxx

Der Präsident	Der Gemeindevorsteher
Beat Moser	Thomas Krebs

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

### Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Geltungsbereich der Überbauungsvorschriften**  
 1 Die Überbauungsvorschriften gelten nur für die öffentlichen Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im Eigentum der Gemeinde Münsingen.
- Art. 2 Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigungen**  
 1 Mit der genehmigten Überbauungsplanung ist das Recht verbunden, die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.  
 2 Der Gemeinde und deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu betreten.  
 3 Für die Durchführungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausübung einer Entschädigung für den durch die Erstellung und den Betrieb der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.
- Art. 3 Schutz der Leitungen und Anlagen**  
 1 Die Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete die durch ihn verursachten Kosten selber trägt.  
 2 Die Spezialgesetzgebung von Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahnen, Gewässer, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.
- Art. 4 Baulinien**  
 1 Gegenüber den Aussenkanten der Leitungen ist ein Bauabstand von 4.00 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die Sonderbauwerke und Nebenanlagen.  
 2 Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Münsingen. Bei Unterschreitung des Bauabstandes vor Inkrafttreten der Überbauungsplanung gilt die Besitzstandsgarantie.
- Art. 5 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten**  
 1 Die Grundeigentümer und Baurechtsberechtigten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.
- Art. 6 Ausserkraftsetzung von genehmigten Leistungsplänen**  
 Mit Inkrafttreten des vorliegenden Leistungsplans werden folgende durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern genehmigte Leistungspläne ausser Kraft gesetzt:  
 • Leistungsplan Kanalisation Süd - Ost, 2. Etappe Kontrollschacht KS 1637 - 1609, genehmigt am 16.11.1978  
 • Kanalisation Nord Hausanschlüsse, genehmigt am 05.09.1979  
 • Leistungsplan Erlenu, Regenentlastung RA45 - KS 1488, genehmigt am 26.02.1983  
 • Leistungsplan Erlenu KS 1488 - 2328, genehmigt am 30.05.1984  
 • Leistungsplan Erlenu KS 2328 - 2201, genehmigt am 26.02.1986  
 • Leistungsplan Rosenweg KS 233 - 193, genehmigt am 27.12.1983  
 • Leistungsplan AWA - Psychiatrische Klinik Aulaf 2357 - KS 1986, genehmigt am 11.12.1985  
 • Leistungsplan Psychiatrische Klinik - Schwandkreuzung KS 1886 - KS 2367, genehmigt am 02.06.1995  
 • Leistungsplan Buchweg KS 1681 - 1677, genehmigt am 07.10.1986  
 • Leistungsplan Thurstrasse Regenentlastung RA4 - KS 1590, genehmigt am 25.11.1986  
 • Leistungsplan Sauberabwasserleitung Rossboden - Tägermatt KS 2380 - KS 1001, genehmigt am 10.09.1987
- Art. 7 Beibehaltung von genehmigten Leistungsplänen**  
 1 Beim Leistungsplan Sauerbrunnweg, genehmigt am 15.11.1999, handelt es sich um eine private Abwasserleitung. Der genehmigte Leistungsplan bleibt in Kraft.



siehe Detail Möslirüti